

Merkblatt für die Erstellung und Hinterlegung von Vorsorgeaufträgen

Der Vorsorgeauftrag

Wer kümmert sich um meine persönlichen Angelegenheiten, wenn ich durch einen Unfall oder durch eine schwere Krankheit wie Demenz plötzlich nicht mehr fähig bin, für mich zu entscheiden und selbstständig zu handeln? Das Erwachsenenschutzrecht stärkt Ihre Selbstbestimmung und lässt Sie für den Ernstfall vorsorgen. Der Vorsorgeauftrag (Art. 360 – 369 ZGB) ermöglicht jeder handlungsfähigen Person, eine natürliche oder juristische Person (oder mehrere) ihres Vertrauens zu bestimmen, welche im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit ihre Interessen wahrnimmt. Diese Vertrauensperson kann für sämtliche Handlungen der Personensorge, der Vermögenssorge oder der Vertretung im Rechtsverkehr beauftragt werden oder nur für gewisse Handlungen einzelner Bereiche; z. B.:

- Abschliessen von Heim- und Pflegeverträgen
- Auflösen des Haushalts
- Erledigen der Post
- Bezahlen von laufenden Rechnungen
- Verwalten des Vermögens
- Verkaufen von Wertgegenständen
- Abschliessen, Ändern und Kündigen von Verträgen

Wichtig ist, dass Sie sich Gedanken über die Entschädigung machen und idealerweise in Absprache mit der Vertrauensperson einen Betrag festlegen oder einen Verzicht festhalten. Ferner empfiehlt es sich, ersatzweise weitere Personen als mögliche Vorsorgebeauftragte zu bestimmen.

Form

Der Vorsorgeauftrag muss vollständig handschriftlich verfasst sowie mit Datum und Unterschrift versehen werden. Sie können ihn auch beim Notariat öffentlich beurkunden lassen.

Hinterlegung

Sie können frei wählen, wo Sie den Vorsorgeauftrag aufbewahren, ob zu Hause oder bei Ihrer Vertrauensperson. Wichtig ist, dass er im Ernstfall rasch zur Hand ist. Wohnen Sie im Kanton Uri, so haben Sie die Möglichkeit, Ihren Vorsorgeauftrag bei der KESB gegen eine einmalige Gebühr von CHF 50.00 zu hinterlegen. Wechseln Sie Ihren Wohnsitz in einen anderen Kanton, bitten wir Sie, Ihren Vorsorgeauftrag mitzunehmen. Im Falle Ihres Todes wäre es hilfreich, wenn eine Ihnen nahestehende Person die KESB als Hinterlegungsort informiert, so dass diese Ihren Vorsorgeauftrag umgehend vernichten kann.

Das Zivilstandsamt

Es besteht die Möglichkeit, den Hinterlegungsort Ihres Vorsorgeauftrags im Zivilstandsregister registrieren zu lassen. Das Zivilstandsamt Uri trägt auf Gesuch der vorsorgebeauftragten Person auch die Änderung oder die Löschung des Vorsorgeauftrags ein. Die KESB kann im Ernstfall auf einfache Weise durch das Erkundigen beim Zivilstandsamt die nötigen Angaben in Erfahrung bringen, um an Ihren Vorsorgeauftrag zu gelangen.

Zivilstandsamt Uri, Marktgasse 6, 6460 Altdorf, Tel. +41 41 875 2280

Anlaufstellen

Vorlagen und persönliche Unterstützung für den Vorsorgeauftrag finden Sie u.a. bei:

- Pro Senectute
- Pro Infirmis
- Caritas
- Notariate

Gültigkeit

Solange Sie urteilsfähig sind, ruht Ihr Vorsorgeauftrag. Erfährt die KESB, dass Sie urteilsunfähig geworden sind, wird sie zuerst abklären, ob Sie einen Vorsorgeauftrag verfasst haben. Gegebenenfalls ist dieser bereits bei der KESB hinterlegt. Zudem wird sie sich beim Zivilstandsamt erkundigen. Er entfaltet erst seine Wirkung, wenn die KESB ihn geprüft und für wirksam erklärt (validiert) hat. Dazu klärt die KESB vorgängig ab, ob Sie tatsächlich urteilsunfähig sind, der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden ist und die beauftragte Person für die Aufgaben geeignet und bereit ist. Allenfalls drängen sich weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes auf. Erst mit dem Validierungsentscheid der KESB darf die von Ihnen beauftragte Vertrauensperson tätig werden. Deren Pflichten richten sich nach den Bestimmungen über den Vorsorgeauftrag (Art. 360 – 369, 456 ZGB) und über den einfachen Auftrag (Art. 396 – 401 OR). Der Validierungsentscheid erlischt automatisch, falls Sie wieder urteilsfähig werden.